

**KOPIE**

**GEMEINDEVERTRAG**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Zollikofen**

**Gemeinde**

und der

**BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25**

**BKW**

Betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen.

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Gemeindevertrag vom 03.12.1947 und allfällig weitere dazu gehörende Vereinbarungen, Anhänge, Ergänzungen, Begleitschreiben. Er passt die Rechte und Pflichten der Parteien den heutigen Gegebenheiten und insbesondere der gültigen Gesetzgebung an. Der Vertrag regelt die Funktion der BKW als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin im Gemeindegebiet. Als Netzgebiet ist das bisherige Versorgungsgebiet der BKW zu verstehen.

Der Vertrag wird mit Anhängen ergänzt. Neben diesem Vertrag können weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen.

## **2. Kapitel: Aufgaben**

### **Art. 2 Elektrizitätsversorgung**

Die BKW sorgt im Rahmen der gesetzlichen und technischen Vorgaben in ihrem Netzgebiet gegenüber allen Kundinnen und Kunden gegen Entgelt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität gemäss geltender Gesetzgebung.

Die BKW ist ermächtigt, die Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Grundsätze des Kausalabgaberechts zu liefern oder durchzuleiten. Die BKW behält sich vor, die Lieferung elektrischer Energie zu verweigern, wenn das zu versorgende Objekt die Bestimmungen der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) oder die weiteren technischen Normen nicht erfüllt, oder falls die angeschlossenen Apparate den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen. Ferner bleibt der BKW die Entscheidung vorbehalten, den Anschluss all jener elektrischen Energieverbraucher abzulehnen, die ihre Netzanlagen unzulässig beeinflussen oder belasten.

Die Versorgung von Gebieten ausserhalb der Bauzone ist mit der Gemeinde im Sinne einer Mindestgarantie auf die anderen Erschliessungsträger abzustimmen. Sie kann von besonderen Kostenbeteiligungen der Kundinnen oder Kunden abhängig gemacht werden.

### **Art. 3 Lokales Verteilnetz**

Die BKW erstellt, erweitert, erneuert, hält in Stand und betreibt in ihrem Versorgungsgebiet in der Gemeinde das nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts erforderliche Verteilnetz. Die Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes sind auf die kommunale Erschliessungsplanung und insbesondere auf das kommunale Erschliessungsprogramm sowie auf das kommunale Energiekonzept abzustimmen.

Bei der Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes ist dem Ortsbildschutz sowie andern überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen Rechnung zu tragen.

Die Anschluss- und Netzbenutzungskosten sind unter Beachtung der massgebenden kausalabgaberechtlichen Grundsätzen verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen.

In ausserordentlichen Lagen (Störungen in den Netzteilen, Energiemangelsituationen, etc.) ist die BKW berechtigt, den Netzbetrieb selbständig soweit einzuschränken, wie dies jeweils erforderlich ist.

#### **Art. 4 Verpflichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde erteilt der BKW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht auf ihrem kommunalen Versorgungsgebiet alle dafür erforderlichen Starkstrom-, Schwachstrom- und Steuerungsanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten. Die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft bleibt vorbehalten.

Die Gemeinde verpflichtet sich, keine eigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie zu erstellen oder erstellen zu lassen.

### **3. Kapitel: Leistungserbringung**

#### **Art. 5 Bau und Instandhaltung der Verteilanlagen**

Die BKW erstellt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten alle in ihrem Netzgebiet befindlichen, eigenen Hoch- und Niederspannungsleitungen, Unterstationen, Transformatorenstationen, Verteilnkabinen, Kraftwerksanlagen sowie Schwachstrom- und Steuerungsanlagen.

#### **Art. 6 Bewilligungen**

Für Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die dafür anfallenden Verwaltungsgebühren sind mit der Gemeindeentschädigung (vgl. Art. 12) zu verrechnen.

#### **Art. 7 Dienstbarkeiten**

Die Gemeinde stellt der BKW im Rahmen der pauschalen Abgeltung nach Art. 12 die für eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund benötigten Durchleitungsrechte und weiteren Dienstbarkeiten in Aussicht. Bei Interessenkollisionen bemühen sich die Parteien nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung.

Die Erteilung der beanspruchten Durchleitungsbewilligungen, die allfällige Gewährung von Dienstbarkeiten oder die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen (Überbauungsordnung, etc.) bleiben vorbehalten.

Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der BKW erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

#### **Art. 8 Qualitätsstandards**

Die BKW verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den Vorgaben des Bundesrechts und unter Beachtung der massgebenden Weisungen und Empfehlungen in einwandfreiem und sicherem Zustand zu halten.

Die BKW strebt für Ihre Anlagen eine ausreichende Betriebssicherheit an. Betriebsunterbrüche im normalen Betrieb sind möglichst klein zu halten und störungsbedingte Unterbrüche sind möglichst rasch zu beheben.

#### **Art. 9 Bauarbeiten**

Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, sind zwischen Gemeinde und BKW zu koordinieren. Grabarbeiten für Leitungen sind nach Möglichkeit gemeinsam auszuführen.

Soweit die Parteien leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, usw.) erbringen, sind sie gegen Kostenbeteiligung gegenseitig berechtigt und verpflichtet, Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen mitzubedenutzen oder mitbenutzen zu lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Parteien verpflichten sich, auch weitere Erschliessungsträger gleich zu behandeln, wenn diese Gegenrecht halten.

#### **Art. 10 Arbeitsvergebungen**

Soweit Arbeiten gleichzeitig zur Ausführung gelangen, prüfen die Parteien die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergebung.

#### **Art. 11 Ergänzende Leistungsaufträge**

Die BKW ist bereit, für die Gemeinde gegen Entgelt ergänzende Leistungen zu erbringen, die mit dem Netzbetrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. öffentliche Beleuchtung, leitungsgebundene Dienstleistungen usw.).

Die Art und die Modalitäten der ergänzenden Leistungserbringung werden in separaten Vereinbarungen oder in einem Anhang zu diesem Vertrag geregelt.

### **4. Kapitel: Abgaben und Entschädigungen**

#### **Art. 12 Gemeindeentschädigung**

Die BKW richtet der Gemeinde eine pauschale Entschädigung aus. Damit werden auch der Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Bewilligungen und die Einräumung bestehender sowie neuer Durchleitungsrechte und weiterer Dienstbarkeiten durch die Gemeinde abgegolten.

Die Bemessungsgrundlage und die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigung werden im Anhang 1 festgelegt.

### **5. Kapitel: Information**

#### **Art. 13 Allgemeine Informationspflicht**

Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der BKW. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Sie schliessen Dritte und insbesondere weitere Erschliessungsträger in diese gegenseitige Information ein, soweit dies im Interesse des Netzbetriebes oder der kommunalen Erschliessungsplanung geboten ist.

Im Falle ausserordentlicher Lagen unterstützen sich die Parteien in enger Zusammenarbeit.

## **6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt rückwirkend auf 1. Januar 2004 und ist - unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr - erstmals per 31. Dezember 2023 schriftlich kündbar.

Wird der Vertrag von keiner Seite fristgerecht schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Der Vertrag kann ausnahmsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende Juni oder Ende Jahr gekündigt werden (ausserordentliche Kündigung), wenn die gesetzlichen Grundlagen, unter anderem für die Ausrichtung der vereinbarten Entschädigung (vgl. Art. 12), wesentlich ändern und sich die Parteien über eine neue Regelung nicht einigen können, oder wenn besondere Gründe bewirken, dass sich die Weiterführung des Vertrages für die Parteien als unzumutbar erweist (Clausula rebus sic stantibus).

Die einvernehmliche Anpassung oder Aufhebung des Vertrages ist jederzeit möglich. Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

### **Art. 15 Folgen der Vertragsauflösung**

Wird der Vertrag gekündigt, bemühen sich die Parteien, den künftigen Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden einvernehmlich neu zu regeln. Bis zum Vorliegen einer neuen Regelung verpflichtet sich die BKW, den Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterzuführen.

Wenn keine neue Regelung gefunden wird gilt folgendes:

- a. Wird der Vertrag weder von der BKW noch ihrer Rechtsnachfolgerschaft weitergeführt, obwohl die Gemeinde bereit wäre, ihnen den Netzbetrieb und die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit zu überlassen, ist die Gemeinde berechtigt, das lokale Verteilnetz der BKW auf ihrem Gemeindegebiet zum Substanzwert zu übernehmen.
- b. Wird der Vertrag von der Gemeinde nicht mehr weitergeführt, obwohl die BKW oder ihre Rechtsnachfolgerschaft bereit wären, die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit weiter zu führen, verpflichtet sich die BKW zusammen mit der Gemeinde, nach einer zukunftsgerichteten anderen Lösung für die lokale Stromversorgung zu suchen, die insbesondere auch mit den Interessen der übrigen durch die BKW versorgten Gemeinden korrespondiert. Soweit die Parteien dabei nicht zumindest den freien Netzzugang für sämtliche Abnehmer auf dem versorgten Gemeindegebiet sowie die Weiterführung der kommunalen Erschliessungspflichten durch die BKW im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Baugesetzgebung vereinbaren, verliert die BKW ihren Anspruch auf Versorgung und Erschliessung des betroffenen Gemeindegebiets und die Gemeinde verliert ihren Anspruch, die bestehenden Versorgungsanlagen zur Erfüllung ihrer Erschliessungspflichten zu nutzen.

Im Falle einer Eigentumsübertragung des lokalen Verteilnetzes auf die Gemeinde gehen sämtliche Aufwendungen zur Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen in jedem Fall zulasten der Gemeinde.

### Art. 16 Vorkaufsrecht

Überträgt die BKW Teile oder das gesamte lokale, ihr gehörende Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, auf dessen Tätigkeit sie keinen massgeblichen Einfluss nehmen kann oder will, steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

Der Vorkaufsfall tritt trotz Eigentumsübertragung nicht ein, wenn das gesamte von der BKW versorgte Gemeindegebiet weiterhin zu branchenüblichen Bedingungen oder im Rahmen einer gesetzlich geregelten Monopolversorgung zur Verfügung steht und der Ausbau des Versorgungsnetzes im Rahmen der Baugesetzgebung wie bisher gewährleistet bleibt.

### Art. 17 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch die zuständigen Behörden zu entscheiden, falls sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

### Art. 18 Genehmigung

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Gemeinde und der BKW abgeschlossen.

Zollikofen, 26. Juli 2004

Bern, 30.07.04

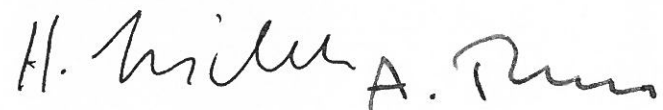
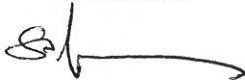
Namens des Gemeinderates:

BKW FMB Energie AG

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hermann Ineichen

Andreas Rohrer

Leiter des  
Geschäftsbereiches Energie

Leiter  
Regionalvertretung

### Beilagen:

Anhang 1: Berechnung der Gemeindeentschädigung (Art.12), gültig ab 1. Januar 2004

Anhang 2: Übergangsregelung zur öffentlichen Beleuchtung, gültig ab 1. Januar 2004

Bern, 5. Mai 2004/VHEEV

## Gemeindeentschädigung 2004 Gemeinde Zollikofen

Grundlage und Berechnungsparameter für die Gemeindeentschädigung sind im Gemeindevertrag Art. 12 beziehungsweise im Anhang 1 festgelegt.

**BKW**<sup>®</sup>

<b>Berechnungsgrundlagen</b>		<b>2003</b>	<b>2004</b>
Relevanter Umsatz	CHF		5'841'282
Freileitung	km		4.644
Kabelleitung	km		96.272
<b>Entschädigungsfaktor</b>	%		8.478
<b>Gemeindeentschädigung</b>	CHF	334'030	<b>495'225</b>

Im Falle einer Vertragsunterzeichnung erfolgt im kommenden Dezember die Auszahlung der Gemeindeentschädigung fürs Jahr 2004 in der Höhe von CHF 495'225.

Die Berechnung der Gemeindeentschädigung 2005 basiert auf den aktualisierten Berechnungsgrundlagen des Vorjahres und wird Ihnen im April 2005 mitgeteilt. Sofern sich der Umsatz und die Leitungslänge nicht wesentlich ändern, wird sich die Gemeindeentschädigung auf ähnlicher Höhe bewegen.

BKW FMB Energie AG  
Regionalvertretung Bern

A. P.

## Anhang 1 zum Gemeindevertrag zwischen Gemeinde Zollikofen und BKW (Art. 12), gültig ab 1. Januar 2004

### Berechnung der Gemeindeentschädigung (Art. 12)

Die Gemeindeentschädigung wird ab dem 1. Januar 2004 anhand folgender Bemessungsgrundlagen ermittelt:

Die Entschädigung wird pro Gemeinde aufgrund des Umsatzes der von den BKW versorgten Kunden im Gemeindegebiet und eines Entschädigungsfaktors errechnet. Der Umsatz setzt sich aus dem Umsatz der Privatkunden und einem limitierten Umsatz der Geschäftskunden (max. Fr. 5'000.--pro Kunde) zusammen. Der Entschädigungsfaktor berücksichtigt einerseits den spezifischen Erlös (verkaufte Energie in CHF pro Leitungslänge in m) und andererseits den Verkabelungsgrad der Netzinfrastruktur.

Der Entschädigungsfaktor wird wie folgt berechnet:

Basisansatz:	5,6 %
Effizienzzuschlag:	0 bis 4,4 %
	0 % Zuschlag, wenn spezifischer Erlös <10 CHF/m
	4,4 % Zuschlag, wenn spezifischer Erlös >40 CHF/m

$$\text{Spezifischer Erlös: } \frac{\text{Umsatz [CHF]}}{\text{Freileitung [m] + Kabelleitung x 2 [m]}}$$

$$\text{Entschädigung: } \text{Umsatz [CHF]} \times (\text{Basisansatz [\%]} + \text{Effizienzzuschlag [\%]})$$

Die Berechnung der Gemeindeentschädigung erfolgt für jedes Jahr auf den Bemessungsgrundlagen des Vorjahres. Bis jeweils im April erstellt die BKW die Abrechnung für das laufende Jahr und zeigt der Gemeinde allfällig in diesem Zeitpunkt absehbare wesentliche Abweichungen in den Bemessungsgrundlagen für das Folgejahr an (Budgetgrundlage für Gemeinde). Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember.

## **Anhang 2 zum Gemeindevertrag zwischen Gemeinde Zollikofen und BKW, gültig ab 1. Januar 2004**

### **Übergangsregelung zur öffentlichen Beleuchtung**

#### **1. Ausgangslage**

Im bisherigen Gemeindevertrag vom 03.12.1947 haben die Parteien vereinbart, dass die BKW entweder Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung ist und damit für die Instandhaltung dieser Anlagen verantwortlich ist, oder die der Gemeinde oder Dritten gehörenden Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung mit dem lokalen Verteilnetz der BKW verbunden sind.

Die diesbezüglichen vertraglichen Grundlagen sollen überprüft werden, um sie allenfalls auf eine neue Basis zu stellen. Die BKW hat dazu verschiedene Produkte entwickelt, die sie den Gemeinden anbietet. Die erforderlichen Abklärungen benötigen Zeit und müssen vom neuen Gemeindevertrag getrennt bearbeitet werden.

In diesem Anhang wird deshalb die Übergangszeit bis zu neuen vertraglichen Grundlagen der öffentlichen Beleuchtung geregelt.

#### **2. Übergangsregelung**

Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung über die öffentliche Beleuchtung bleiben die bisherigen Abmachungen zwischen den Parteien unverändert in Kraft. Die Parteien beabsichtigen diese Erneuerung der vertraglichen Regelung im Verlaufe des Jahres 2005 abzuschliessen.

Die Bedingungen betr. Bau, Betrieb und Instandhaltung dieser Anlagen sowie die Lieferung und der Preis der hierfür benötigten Energie sind in dem beiliegenden, geltenden Tarifblatt der BKW für öffentliche Beleuchtung (Lumina 1) festgelegt.